

Satzung der Inverse Problems International Association e.V.

§1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Inverse Problems International Association“, kurz IPIA, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der inversen Probleme. Die konkreten Ziele der des Vereins sind:
 - a) internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der inversen Probleme zu fördern;
 - b) Aktivitäten zu Inversen Problemen anzuregen und zu koordinieren;
 - c) das Gebiet der Inversen Probleme in der mathematischen und wissenschaftlichen Gemeinschaft und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu vertreten und seine Interessen zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) der Verbreitung einschlägiger allgemeiner Informationen;
 - b) der Koordination, Organisation und Unterstützung jeglicher Art von wissenschaftlichen Aktivitäten wie etwa Tagungen, Konferenzen, Sommerschulen, und wissenschaftlichen Preisen, die den Zielen des Vereins entsprechen;
 - c) der Koordination und Förderung des wissenschaftlichen Austauschs.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche und korporative Mitglieder des Vereins.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Förderung Inverser Probleme im Sinne von §2 interessiert ist.
- (3) Korporative Mitglieder können Organisationen jeglicher Art werden, die an der Förderung Inverser Probleme im Sinne von §2 interessiert sind.
- (4) Über Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins auf Grundlage von Empfehlungen zweier ordentlicher Mitglieder.
- (5) Der Vorstand kann natürliche Personen und Organisationen dazu einladen, Mitglieder des Vereins zu werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt in Form einer schriftlichen Mitteilung;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mindestens einem Jahr;
 - d) durch Ausschluss, der vom Vorstand bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann.
- (7) Eine Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nicht-Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann vom Vorstand aufgehoben werden.
- (8) Eine ausgeschlossene Person oder Organisation kann vom Präsidenten des Vereins eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung verlangen. Der Ausschluss wird aufgehoben und die Mitgliedschaft wiederhergestellt, wenn der Ausschluss nicht durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§4 Verwaltung

- (1) Die Entscheidungsgewalt des Vereins liegt bei seinen Mitgliedern und wird durch Abstimmungen der Mitgliederversammlung ausgeübt, die entweder elektronisch oder mit bei Treffen der Mitgliederversammlung durchgeführt werden können.
- (2) Der Verein wird durch einen Vorstand verwaltet, der in Übereinstimmung mit dieser Satzung und unter Anweisung und Überprüfung durch seine Mitglieder die Geschäfte des Vereins führt.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Entscheidungen bei Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind nur bindend, wenn sie durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Alle Abstimmungen der Mitgliederversammlung bis auf die Wahlen der Mitglieder des Vorstands sollen Entscheidungen zwischen Zustimmung oder Ablehnung sein.
- (4) Der Vorstand lässt die Mitgliederversammlung über folgende Punkte abstimmen:
- a) Beliebige Fragen, die der Vorstand bestimmen kann
 - b) Entscheidungen, über die in früheren Mitgliederversammlungen abgestimmt wurde
 - c) Ausschluss von Mitgliedern, falls diese schriftlich beim Präsidenten Widerspruch gegen ihren Ausschluss einlegen.
 - d) Änderungen der Satzung oder der Ordnung
 - e) Auflösung des Vereins, insbesondere falls dies schriftlich und mit Unterschrift von nicht weniger als einhundert ordentlichen Mitgliedern verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kassenprüfer*in, der oder die nicht dem Vorstand angehört. Die Amtszeit des/der Kassenprüfer*in beträgt höchstens drei Jahre.
- (6) Das Stimmrecht ist ordentlichen Mitgliedern vorbehalten, die nicht in Zahlungsrückstand bei den Mitgliedsbeiträgen sind. Jedes solche Mitglied hat bei jeder Abstimmung der Mitgliedsversammlung je eine Stimme.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, statt. Darüber hinaus muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ort und Zeit jeder Sitzung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Mindestens einen Monat vor

- jeder Sitzung der Mitgliederversammlung kündigt der/die Sekretär*in Ort und Zeit der Sitzung über Email an.
- (8) Die Tagesordnung jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Ankündigung der Sitzung verschickt.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von nicht weniger als einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder muss eine Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen werden. Der schriftliche Antrag muss die genauen Tagesordnungspunkte, die in der Sitzung diskutiert werden sollen, darlegen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die in einer Abstimmung der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren, beginnend am ersten Januar des folgenden Jahres gewählt werden.
- (2) Folgende Vereinsämter werden durch Mitglieder des Vorstands besetzt:
- Präsident*in
 - Vizepräsident*in
 - Sekretär*in
 - Schatzmeister*in
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Präsident*in, dem/der Vizepräsident*in, dem/der Sekretär*in und dem/der Schatzmeister*in. Jeweils zwei dieser Personen, darunter der/die Präsident*in oder der/die Vizepräsident*in vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin mindestens einmal während der Amtszeit zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Vorstands sind gültig, wenn mindestens sechs gültige Stimmen abgegeben werden.
- (5) Außer durch Sitzungen kann der Vorstand seine Aufgaben auch durch Korrespondenz und Abstimmungen erledigen.
- (6) In wichtigen Fragen trifft der Vorstand seine Entscheidungen auf der Basis von Abstimmungen der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann einen Amtsträger oder eine Amtsträgerin bei einer Sitzung oder bei einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen abwählen. Abgewählte Amtsträger bleiben für den Rest ihrer Amtszeit Mitglieder des Vorstands.

- (8) Mit schriftlicher Zustimmung von sechs oder mehr Mitgliedern des Vorstands kann jedes Mitglied des Vorstands eine Sitzung oder Abstimmung des Vorstands veranlassen, selbst gegen den Willen des/der Präsident*in und auch mit dem Zweck einer Ersetzung des/der Präsident*in.
- (9) Der Vorstand kann seine eigenen Verfahrensregeln schaffen, solange sie nicht dieser Sitzung oder der Ordnung widersprechen.

§7 Wahl der Mitglieder des Vorstands

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, das zum ersten Januar des Wahljahres eine ordentliche Mitgliedschaft innehatte und nicht in den beiden unmittelbar vorangehenden Amtsperioden Vorstandsmitglied war, kann in den Vorstand gewählt werden. Abweichend hiervon können Sekretär*in und Schatzmeister*in der letzten Wahlperiode unabhängig von ihrer vorhergehenden Amtszeit als Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden.
- (2) Die ersten zwölf wählbaren Mitglieder, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, werden in den Vorstand für die neue Amtsperiode gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident*in der laufenden Amtsperiode.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Vorstand zurücktreten. Falls eine Stelle im Vorstand zwischen zwei Wahlen frei wird, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied hinzuwählen. Die Amtszeit des so hinzugewählten Vorstandsmitglieds ist die verbleibende Amtszeit des ersetzen Mitglieds.

§8 Vereinsämter

- (1) Der/die Präsident*in setzt die Entscheidungen des Vorstands um.
- (2) Der/die Präsident*in leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Ist der/die Präsident*in verhindert, wird er/sie durch den/die Vizepräsident*in vertreten oder in Abwesenheit des letzteren durch ein beliebiges Vorstandsmitglied.
- (3) Der/die Vizepräsident*in erfüllt die Funktionen des/der Präsident*in im Falle von Tod, Geschäftsunfähigkeit, Abwahl oder Rücktritt des/der Präsident*in, bis ein neuer Präsident oder eine neue Präsidentin gewählt wird für die noch nicht abgelaufene Amtszeit des Vorstands.
- (4) Der/die Sekretär*in
 - a) organisiert die Wahl der Mitglieder des Vorstands für die folgende Amtszeit;
 - b) organisiert die Wahl der Amtsträger der folgenden Amtszeit;
 - c) organisiert die Wahl von Amtsträgern, falls ein Vereinsamt in der laufenden Amtszeit vakant wird;
 - d) erstellt Protokolle der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 - e) führt mit Unterstützung des/der Vizepräsident*in die laufenden Geschäfte des Vereins;
 - f) verwahrt die Protokolle und Abstimmungsergebnisse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Vereins.
- (6) Im Fall von Tod, Geschäftsunfähigkeit, Abwahl oder Rücktritt von Vizepräsident*in, Sekretär*in, oder Schatzmeister*in ernennt der/die Präsident*in ein anderes Vorstandsmitglied als befristete Vertretung, bis die freie Stelle durch eine Wahl der Mitglieder des Vorstands gefüllt wird.

§9 Wahl der Amtsträger

- (1) Amtsträger werden unter den Mitgliedern des Vorstands durch eine Wahl des Vorstands bestimmt. Die Amtszeit eines Amtsträgers stimmt mit der Amtszeit des Vorstands überein.
- (2) Keine Person darf zwei oder mehr Vereinsämter zur gleichen Zeit innehaben.
- (3) Bei Vakanz eines Vereinsamts wird dieses durch eine Wahl des Vorstands gefüllt. Die Amtszeit des so gewählten Amtsträgers endet mit der Amtszeit des Vorstands.

§10 Regionale Zentren

- (1) Der Vorstand kann im Interesse der Effizienz und Förderung der Vereinsarbeit regionale Sekretäre/Sekretärinnen oder Sektionen benennen.

§11 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Weitere Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) möglichen Geschenken oder Vermächtnissen;
 - b) Fördermittel oder Zuschüsse von öffentlichen oder privaten Organisationen;
 - c) andere Einnahmen aus eigenen Aktivitäten.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in einer Abstimmung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft.

§13 Ordnung

- (1) Eine Ordnung kann durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verabschiedet werden zu allen Aspekten, die nicht durch diese Satzung abgedeckt sind.
- (2) Die Ordnung kann durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung geändert werden.

§14 Änderungen der Satzung

- (1) An dieser Satzung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden ohne Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder ohne Zahlungsrückstände in einer Abstimmung der Mitgliederversammlung.

Anhang:

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit einfacher Mehrheit in einer Abstimmung der Gründungsversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein wird die bisherige „Inverse Problems International Association“ mit Gunther Uhlmann als Präsident ersetzen. Die Inverse Problems International Association in ihrer bisherigen Form wird aufgelöst, sobald diese Satzung in Kraft tritt.
- (3) Die Amtszeit des ersten Vorstands ist auf ein Jahr begrenzt. Sie soll bereits am 31.12.2022 enden, falls bis dahin ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Die Amtszeit des zweiten Vorstands beginnt mit dem Tag, der auf den letzten Tag der Amtszeit des ersten Vorstands folgt, und endet am 31.12.2025.
- (5) §7(1) gilt nicht für die Wahlen der Mitglieder des ersten und zweiten Vorstands. Der Vorstand (Executive Committee) der „Inverse Problems International Association“ in ihrer bisherigen Form, bestehend aus Liliana Borcea, Jin Cheng, Matti Lassas, Roland Potthast, Gunther Uhlmann (Präsident) und Masahiro Yamamoto (Vizepräsident) wird als nullter Vorstand des Vereins behandelt.